

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Volkmarsen

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Volkmarsen vom 15.09.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15.09.2009 für die Friedhöfe der Stadt Volkmarsen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Volkmarsen vom 09.07.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 80,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 40,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen | 40,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 22,00 € |
| c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 30,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle, einschließlich Heizung und Reinigung werden folgende Gebühren erhoben: 120,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich der Beseitigung des Erdaushubes werden folgende Gebühren erhoben:

1) Erdbestattung:	Wahlgrab	380,00 €
	Kindergrab	250,00 €
2) Feuerbestattung:		160,00 €.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen und Wiederbestattungen werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------|------------|
| a) für eine Grabstelle | 1.143,00 € |
| b) für zwei Grabstellen | 2.218,00 € |
| c) für drei Grabstellen | 3.293,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle (max. 4 Grabstellen) erhoben.
- 756,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Urnenwahlgrab (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 21, 22 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten pro Jahr 1/30 der Gebühren.

- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Gräber für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 756,00 € |
| b) Für ein Rasenwahlgrabstätte werden je Grabstelle erhoben | 1.562,00 € |
| c) Für ein Rasenurnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle erhoben | 1.176,00 € |

- d) Für eine Baumgrabstätte werden je Grabstelle 1.176,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 9 a

Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern auf dem katholischen Friedhof Steinweg / Erpeweg

1. Für die Überlassung eines Grabes für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Für ein Rasenwahlgrabstätte werden je Grabstelle erhoben 1.562,00 €
- b. Für ein Rasenurnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle erhoben 1.176,00 €
2. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Gräber einschließlich der Rasenpflege.

§ 9 b

Beilegungsgebühr

Beilegung einer Urne in ein bestehendes Familien- oder Reihengrab 500,00 €

§ 10

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten 590,00 €
- 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten 787,00 €
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 nach Abräumung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor Ablauf der Nutzungszeit vorgenommen wird, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten
/pro Jahr vorzeitiger Abräumung | 10,00 € |
| b) | bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten
/pro Jahr vorzeitiger Abräumung | 20,00 € |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- | | | |
|-----|--|---------|
| (4) | Für die spätere Entsorgung eines nicht verrottbaren Urnengefäßes werden beim Erwerb einer Urnengrabstätte erhoben: | 50,00 € |
|-----|--|---------|

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| | 1) einmalig | 15,00 € |
| | 2) für die Dauer von 1 Jahr | 30,00 € |
| | 3) für die Dauer von 5 Jahren | 66,00 € |
| b) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 27 der Friedhofsordnung) | 83,00 € |
| c) | Für die Ausstellung von Urkunden je Urkunde | 10,00 € |
| d) | Für die Verlegung von Grabschrittplatten und Umrandungen durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Fachfirma Gebühr:

nach Aufwand und Materialkosten(separate Rechnung durch Fachfirma) | |
| e) | Für die Anfertigung und das Anbringen eines Grabstättenschildes an einem Baum für Baumgrabstätten wird eine Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben. | |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.07.2009 zur Friedhofsordnung der Stadt Volkmarsen außer Kraft.

Volkmarsen, 27.12.2012

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hartmut Linnekugel, Bürgermeister

- zuletzt geändert am 22.02.2010
- zuletzt geändert am 06.11.2012